Deutscher Bundestag **Drucksache 16/683**

16. Wahlperiode 15. 02. 2006

Antrag

der Abgeordneten Silke Stokar von Neuforn, Bärbel Höhn, Ulrike Höfken, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Irmingard Schewe-Gerigk, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mehr Datenschutz beim so genannten Scoring

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag sieht Handlungsbedarf angesichts der zunehmenden Verwendung sog. Scoringverfahren bei wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen. Bei dieser Methode wird die Kreditwürdigkeit von Betroffenen anhand von Kriterien bewertet, die von ihrem tatsächlichen Verhalten unabhängig sind. Score-Verfahren finden sowohl bei der SCHUFA Holding AG (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) wie auch bei einigen Anbietern von Telekommunikationsunternehmen und im Bereich der Banken Anwendung.

So wird beispielsweise für die Bestellung von Waren per Internet die Bonität des Kunden bereits während des Erhebungsvorgangs der Adressdaten durch ein Scoringverfahren überprüft. Von dem Ergebnis hängt es dann ab, ob die Lieferung per Nachnahme oder eine Zahlung gegen Rechnung erfolgt.

Nicht akzeptabel ist die Praxis der SCHUFA, die deutschlandweit über die Daten von 59 Millionen Bundesbürgern verfügt. Die SCHUFA wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach von Bundesdatenschutzbeauftragten gemahnt, endlich eine umfassende Transparenz ihrer Scoringverfahren herzustellen.

Es verstößt gegen das Verbot der automatisierten Einzelentscheidung in § 6a des Bundesdatenschutzgesetzes, wenn allein oder vorwiegend auf der Basis automatisiert gebildeter Scorewerte die Kreditwürdigkeit beurteilt wird. Es widerspricht dem Recht der Menschen auf informationelle Selbstbestimmung und stellt eine nicht hinnehmbare Diskriminierung dar, wenn die Betroffenen allein auf Grund der Zugehörigkeit zu einer statistischen Gruppe (ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Alter, Nationalität, Wohnanlage) kategorisiert und beurteilt werden mit der Folge, dass sie die Risikobewertung nicht durch das eigene Verhalten beeinflussen können.

Der Deutsche Bundestag ist besorgt, dass es zu vielfältigen Diskriminierungen auf Grund von sozialer Umgebung, Wohnort und sozialem Verhalten kommt. Der Einzelne kann nicht mehr über sein Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit entscheiden.

Der Anspruch des Einzelnen auf eine individuelle Entscheidung oder zumindest auf Schutz seiner rechtlichen Interessen muss gesetzlich und tatsächlich sichergestellt werden.

Es genügt nicht, wenn die Auskunftei den Betroffenen lediglich auf Nachfrage ihren tagesaktuellen Score-Wert mitteilt. Die Betroffenen müssen vielmehr auch Kenntnis erhalten über die Informationen, die dem jeweiligen Vertragspartner von der Auskunftei übermittelt wurden und die in den Scorewert eingegangen sind. Ohne diese Kenntnisse hat der Betroffene keine ausreichende Möglichkeit, einen für ihn ungünstigen und zu einer negativen Entscheidung führenden Score-Wert nachzuvollziehen und ihn ggf. zu beeinflussen.

Das Auskunftsrecht des Betroffenen nach § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes knüpft daran an, dass die Daten des Betroffenen durch das jeweilige Unternehmen selbst gespeichert werden. Das hat zur Folge, dass in einer zunehmenden Zahl von Fällen, in denen Unternehmen Adressen oder auch Angaben über Scorewerte bei Dritten lediglich „anmieten“, ohne die Daten selbst zu speichern, das Auskunftsrecht des Betroffenen leer läuft und dieser nicht einmal erfährt, aus welcher Quelle die Daten ursprünglich stammen. Diese Schutzlücke muss unbedingt geschlossen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. branchenübergreifende Auskunftssysteme zu begrenzen und klaren Regelungen zu unterwerfen. Insbesondere muss die Auskunfteitätigkeit auf relevante individuelle Informationen zu Zahlungsverhalten, Einkommens- und Vermögensverhältnissen beschränkt werden,
2. sicherzustellen, dass der Betroffene über die verwendeten Scorewerte und die in den Scorewert eingegangenen Daten und Merkmale, ihre Gewichtung bei der Berechnung des Scorewertes und über den Scorewert selbst informiert wird. Eine Ablehnung datenschutzrechtlicher Auskünfte über das Verfahren unter Berufung auf „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ des Unternehmens ist nicht akzeptabel,
3. dafür Sorge zu tragen, dass kein Betroffener allein aufgrund eines schlechten Scorewertes bei der Kreditvergabe oder bei der Anbahnung sonstiger Geschäftsbeziehungen schlechter gestellt wird, obwohl er grundsätzlich kreditwürdig ist und keine Hinweise auf individuelle Umstände vorliegen, die eine Negativbeurteilung rechtfertigen. Der Betroffene muss einen Anspruch darauf erhalten, zu erfahren, welche Gründe zur Ablehnung eines Kreditantrages oder eines anderen Rechtsgeschäfts beigetragen haben,
4. das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht auch auf solche Fälle zu erstrecken, in denen ein Unternehmen Daten nicht selbst speichert, sondern Daten, die von Dritten gespeichert werden, für eigene Zwecke nutzt. Auch in diesen Fällen muss der Betroffene ein Auskunftsrecht über die genutzten Daten, ihre Herkunft und Verwendung durch Dritte erhalten.

Berlin, den 15. Februar 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333